



OTIF/RID/CE/GTP/2020/4

15. Oktober 2020

Original: Deutsch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Inbetriebnahmeüberprüfung von Kesselwagen

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks hat der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unter anderem Vorschläge für eine Inbetriebnahmeüberprüfung von Tanks unterbreitet.

Zu treffende Entscheidung:

Die Ständige Arbeitsgruppe wird gebeten, der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks Hinweise zu geben, wie der Wortlaut des Absatzes 6.8.1.5.5 angepasst werden kann, wenn die Meinung besteht, dass dieser für Kesselwagen nicht geeignet ist.

1. Bei der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe (Wien, 25. bis 28. November 2019) wurde auf der Grundlage des Dokuments [OTIF/RID/CE/GTP/2019/3](#) Belgiens und der informellen Dokumente [INF.7](#) (UIP) und [INF.11](#) (ERA) unter anderem über die von der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks neu vorgeschlagene Inbetriebnahmeüberprüfung von Tanks diskutiert. Die Vertreter der ERA und der UIP sprachen sich dafür aus, den vorgeschlagenen Unterabschnitt 1.8.7.5 nicht in das RID zu übernehmen oder zumindest den Umfang der Inbetriebnahmeüberprüfung zu beschränken. Siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTP/2019-A](#) Absätze 17 bis 23.

2. Über die Diskussion in der Ständigen Arbeitsgruppe wurde die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks (London, 11. bis 13. Dezember 2019) informiert. In ihrem Bericht (Dokument [OTIF/RID/RC/2020/19](#)) hat die informelle Arbeitsgruppe dazu Folgendes festgehalten:

"7. In Bezug auf Absatz 6.8.1.5.5 überprüft die informelle Arbeitsgruppe in Reaktion auf von verschiedener Seite erhaltene Kommentare Anwendungsbereich und Umfang der Inbetriebnahmeüberprüfung. Wie vorgeschlagen kann die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung oder des Landes, an das der Tank übergeben wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung durch eine Prüfstelle verlangen. Dies kann infolge eines Verdachts geschehen, der aus einer administrativen Prüfung der Tankunterlagen entsteht, oder aus Informationen, die der Behörde infolge von Tankprüfungen oder Überwachungstätigkeiten vonseiten des Sektors zugetragen werden. Eine Bemerkung in den Änderungsvorschlägen zu Abschnitt 1.8.6 macht bereits deutlich, dass Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung zwischen Ländern wie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehalten werden müssen. Während der Diskussion wird eingeräumt, dass eine Inbetriebnahmeüberprüfung für einige Sektoren wie Tankcontainer und Kesselwagen möglicherweise nicht geeignet ist. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, dass die Überprüfung ohnehin keine zwingende Voraussetzung ist und somit in der Praxis prinzipiell keine Schwierigkeiten verursachen sollte. Angesichts der Herkunft der Kommentare wird beschlossen, die weitere Diskussion auf die Gemeinsame Tagung im März 2020 zu verschieben."

3. In den Dokumenten, die von der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020) vorgelegt wurden (Dokument [OTIF/RID/RC/2020/20](#) und informelles Dokument [INF.6/Rev.1](#)), finden sich folgende Vorschriften für die Inbetriebnahmeüberprüfung:

"1.8.7.5 Inbetriebnahmeüberprüfung

1.8.7.5.1 Sofern von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.1.5.5 eine Inbetriebnahmeüberprüfung verlangt wird, muss der Eigentümer oder Betreiber eine einzige Prüfstelle beauftragen, diese Prüfung durchzuführen, und ihr die Baumusterzulassungsbescheinigung und die in Absatz 1.8.7.8.4 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.8.7.5.2 Die Prüfstelle muss die Unterlagen überprüfen und

- a) äußere Prüfungen (z. B. Kennzeichnung, Zustand) durchführen;
- b) die Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung prüfen;
- c) die Gültigkeit der Zulassungen der Prüfstellen, welche die vorherigen Prüfungen durchgeführt haben, prüfen;
- d) prüfen, ob die Übergangsvorschriften des Abschnitts 1.6.3 oder 1.6.4 erfüllt sind.

1.8.7.5.3 Die Prüfstelle muss einen Inbetriebnahmeprüfbericht ausstellen, welcher die Ergebnisse der Bewertung enthält. Der Eigentümer oder Betreiber muss diesen Bericht auf Anforderung der zuständigen Behörde, welche die Inbetriebnahmeüberprüfung verlangt hat, und der (den) für nachfolgende Prüfungen verantwortlichen Prüfstelle(n) vorlegen.

Bei Nichtbestehen der Inbetriebnahmeüberprüfung müssen vor der Verwendung des Tanks die Mängel beseitigt und eine erneute Inbetriebnahmeüberprüfung bestanden werden.

Die für die Inbetriebnahmeüberprüfung verantwortliche Prüfstelle muss ihre zuständige Behörde unverzüglich über eine Ablehnung informieren.

6.8.1.5.5 *Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5*

Bem. Die zuständige Behörde muss bei der Erwägung von Inbetriebnahmeüberprüfungen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung zwischen RID-Vertragsstaaten / Vertragsparteien des ADR berücksichtigen.

(RID:) Die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung kann eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Kesselwagens verlangen, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften zu überprüfen.

Wenn sich das Registrierungsland eines Kesselwagens ändert, kann die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates, auf den der Kesselwagen übertragen wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung verlangen.

(ADR:) Die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung kann eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tankfahrzeugs verlangen, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften zu überprüfen.

Wenn sich das Registrierungsland eines Tankfahrzeugs ändert, kann die zuständige Behörde der Vertragspartei des ADR, auf die das Tankfahrzeug übertragen wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung verlangen.

Die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung kann eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tankcontainers verlangen, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften zu überprüfen.

Wenn sich das Registrierungsland eines Tankcontainers ändert, kann die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, auf den/die der Tankcontainer übertragen wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung verlangen.

Der Eigentümer oder Betreiber des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist, beauftragen, diese Inbetriebnahmeüberprüfung durchzuführen. Die Inbetriebnahmeüberprüfung muss den Zustand des Tanks berücksichtigen und sicherstellen, dass die Vorschriften des RID/ADR erfüllt sind."

4. Zu den oben genannten Dokumenten wurden der Gemeinsamen Tagung von Belgien und der UIP die informellen Dokumente [INF.15](#) und [INF.33](#) unterbreitet. Belgien hatte vorgeschlagen, den Text für das RID in der linken Spalte des neuen Absatzes 6.8.1.5.5 vollständig zu streichen. Die UIP hatte vorgeschlagen, in Kapitel 6.8 RID/ADR eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Inbetriebnahmeüberprüfung von der zuständigen Behörde verlangt werden kann, wenn Zweifel in Bezug auf die Konformität mit dem RID/ADR bestehen.
5. Im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Dokument [OTIF/RID/RC/2020-A/Add.1](#)) ist zu den Diskussionen in Bezug auf die Prüfung und Zertifizierung von Tanks Folgendes festgehalten:

"13. Das Plenum hat die Tank-Arbeitsgruppe beauftragt, die folgenden drei Punkte vor dem Hintergrund der Schlussbemerkungen des Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagungen weiterzuverfolgen:

(...)

- b) Beratung der Gemeinsamen Tagung in Bezug auf den weiteren Umgang mit der Inbetriebnahmeüberprüfung. In dieser Frage herrscht in der Arbeitsgruppe Konsens darüber, dass es sich bei der Inbetriebnahmeüberprüfung um eine Marktüberwachungs- oder Marktbeobachtungstätigkeit handeln soll, die eher gelegentlich als systematisch durchgeführt wird. Folglich wird beschlossen, dass von der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks während der für den 16. und 17. Dezember 2020 geplanten Tagung unter Berücksichtigung der Beratungen der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses eine geeignetere Formulierung erarbeitet werden sollte."
6. Die Gemeinsame Koordinierungsgruppe aus Sachverständigen (JCGE) (Videokonferenz, 8. und 9. September 2020) war auf der Grundlage eines Dokuments Belgiens, in dem das informelle Dokument INF.15 der Gemeinsamen Tagung wiedergegeben war, ebenfalls mit dieser Frage befasst. Die JCGE wurde um Prüfung gebeten, wie diese Inbetriebnahmeüberprüfung in den Prozess der Zulassung/Übertragung der Zulassung von Kesselwagen integriert werden kann, insbesondere wenn die Genehmigung für das Inverkehrbringen durch die ERA erteilt wird. Belgien hatte berichtet, dass die meisten Teilnehmer der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks die Meinung vertraten, dass es sicherer wäre, auch im RID angesichts seiner 45 Vertragsstaaten die Möglichkeit einer Inbetriebnahmeüberprüfung vorzusehen.
7. Die Diskussion in der JCGE kann wie folgt zusammengefasst werden:
 - Eine Inbetriebnahmeüberprüfung widerspricht dem 4. Eisenbahnpaket, weil sie eine Überprüfung einer durch die ERA erteilten Zulassung durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bedeuten würde.
 - Die Inbetriebnahmeüberprüfung ist eine Möglichkeit, eine Marktüberwachung nach dem Beispiel der Richtlinie für ortsbewegliche Druckbehälter durchzuführen. Allerdings haben die zuständigen Behörden bereits heute auf der Grundlage des Unterabschnitts 1.8.1.1 RID die Möglichkeit, auf ihrem Hoheitsgebiet jederzeit zu prüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten sind.
 - Der vorgeschlagene Absatz 6.8.1.5.5 ist nur als Präzisierung des Unterabschnitts 1.8.1.1 in Bezug auf die Konformität von Kesselwagen anzusehen. Da der Absatz 6.8.1.5.5 nur eine Kann-Vorschrift enthält und keine systematische Überprüfung fordert, hat die zuständige Behörde die Möglichkeit der Ermessensausübung.

- Bereits heute besteht auf der Grundlage des Absatzes 6.8.2.4.6 RID eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungen von Sachverständigen.
 - Die Mehrheit der Teilnehmer sieht keine Probleme in der für den Absatz 6.8.1.5.5 vorgeschlagenen Formulierung.
8. Die Ständige Arbeitsgruppe wird gebeten, unter Berücksichtigung der in diesem Dokument wiedergegebenen bisherigen Diskussion eine Stellungnahme abzugeben, die an die Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks weitergeleitet werden kann.
